

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

17. Stück, 18.04.1929

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 18. April 1929.) 17. Stück.

Inhalt:

- Nr. 25. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 4. April 1929 über die Verlängerung der Geltungsdauer der Gewerbesteuergesetze für das Rechnungsjahr 1929.
- Nr. 26. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 10. April 1929, betreffend die Erhebung eines Zuschlages zur staatlichen Gewerbesteuer.

Nr. 25.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg über die Verlängerung der Geltungsdauer der Gewerbesteuergesetze für das Rechnungsjahr 1929.

Oldenburg, den 4. April 1929.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Das Gesetz über die Regelung der Gewerbesteuer für die Rechnungsjahre 1925 und 1926 vom 3. Juli 1926 (D. G. Bl. 44. Band, S. 659; Lübeck 30. Band, S. 381; Birkenfeld 25. Band, S. 749) in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 18. Mai 1927 (D. G. Bl. 45. Band, S. 175; Lübeck 30. Band, S. 625; Birken-

feld 26. Band, S. 59) erhält auch für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1929 Gültigkeit mit der Maßgabe, daß der Veranlagung der Gewerbesteuer für 1929 der Ertrag zugrunde zu legen ist, den der Gewerbebetrieb in dem für die Veranlagung zur Einkommen- und Körperschaftssteuer für 1928 maßgebenden Steuerabschnitt erzielt hat.

§ 2.

Der durch das Abänderungsgesetz vom 18. Mai 1927 dem Artikel 2 Abs. 3 nachgefügte Satz erhält folgende Fassung: „Entsprechend ist für die Steuerveranlagung für die folgenden Jahre zu verfahren.“

Artikel 5 Abs. 2 daselbst erhält folgende Fassung: „Die Steuer für 1926 und die folgenden Jahre ist an den Terminen, die für die Einkommen- und Körperschaftssteuer gelten, zu entrichten.“

§ 3.

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1929 in Kraft.

Oldenburg, den 4. April 1929.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Willers.

Dr. Eisenbart.

Nr. 26.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Erhebung eines Zuschlages zur staatlichen Gewerbesteuer.

Oldenburg, den 10. April 1929.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Der gemäß § 1 des Gesetzes vom 29. November 1928 zur Ergänzung des Finanzgesetzes für das Rechnungsjahr 1928 vom 2. Juni 1928 für das Rechnungsjahr 1928 erhobene Zuschlag zur staatlichen Gewerbesteuer in Höhe von 11 v. H. zu den gesetzlichen Steuerätzen wird auch für die Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni des Rechnungsjahres 1929 erhoben.

Oldenburg, den 10. April 1929.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Willers.

Dr. Eisenbart.

Das Staatsministerium vertritt die Auffassung
des Landes als Ganzes für den Landesrat Oldenburg
aus folgt:

Der gemäß § 1 des Gesetzes vom 29. November
1928 zur Gründung des Landesrates für das Land
Oldenburg vom 10. April 1929 für die Wahlperiode
1928-1932 erhabene Landesrat hat nach dem
Tode von H. v. S. zu dem verbleibenden
Landesrat am 1. April 1930
den Landesrat 1928-1932 erhaben.

Oldenburg den 10. April 1930

Staatsministerium

(Gezeichnet) v. Siedh. Dr. Willers

Dr. Willers

